

Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
Änderung und Neufassung des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (= Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein (FF) und Ausbilderentschädigung).

KSD 20090285

---

**ANTRAG**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 30.03.2009:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen

## **Begründung und Erläuterungen**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlage für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist der § 13 Abs. 4 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981. Diese Bestimmung wird durch die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) vom 12.03.1991 ergänzt.

Nach § 2 der FwEVO wird die Aufwandsentschädigung durch die Hauptsatzung geregelt.

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein (HS) regelt die Erstattung der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein (FF) und die Ausbilderentschädigung.

Nach § 10 Abs. 2 HS ändern sich alle aufgeführten Beträge künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz entsprechend der Anhebung der jeweils gültigen FwEVO; dies gilt auch für die Entschädigungssätze, die nicht in der FwEVO geregelt sind.

### **2 Begründung der Notwendigkeit der Änderungssatzung**

Durch die 7. Landesverordnung zur Änderung der FwEVO vom 15.01.2009 wurden die dort aufgeführten Beträge der Aufwandsentschädigungen um ca. 4 Prozent angehoben; diese Verordnung trat rückwirkend mit Wirkung vom 01. Juli 2008 in Kraft.

§ 10 der Hauptsatzung wurde letztmals mit Wirkung zum 01.11.2004 geändert; die dort aufgeführten Beträge sind nunmehr anzupassen.

### **3.1 Anpassung der Beträge der Ziffern 1 und 2 des § 10 Abs. 1 HS**

Danach ändern sich dort diese Beträge wie folgt:

#### **Ziffer 1**

von 5,00 € auf 5,20 €  
von 7,50 € auf 7,80 €  
von 10,00 € auf 10,40 €;

#### **Ziffer 2.1**

von 3,30 € auf 4,43 €  
von 7,66 € auf 7,97 €  
von 10,63 € auf 11,06 €;

#### **Ziffer 2.2 + Ziffer 2.3**

von 9,46 € auf 9,84 €

### **3.2 Errechnung der zusätzlichen jährlichen Kosten**

Ist nur unter Vorbehalt möglich, weil hier die Parameter - insbesondere - Anzahl und Dauer sowie Anzahl der eingesetzten Angehörigen der FF im Voraus schwer abzuschätzen sind.

### **Zwischensumme 1**

Legen wir das Jahr 2008 zugrunde so könnten – unter dem o.a. Vorbehalt – Mehrkosten **jährlich** in Höhe von ca. **350,00 €** entstehen.

### **3.3 Anpassung der Beträge der Ziffern 3 und 4 des § 10 Abs. 1 HS und Errechnung der zusätzlichen jährlichen Kosten**

1. **Ziff. 3.1.1**  
bisher 110,98 € mtl. x 4 % = 4,44 € x 3 Funktionen = **159,84 €**
2. **Ziff. 3.1.2**  
bisher 55,49 € mtl. x 4 % = 2,22 € x 6 Funktionen = **159,84 €**
3. **Ziff. 3.2**  
bisher 61,68 € mtl.; jetzt 64,09 €; Diff. = 2,41 € x 1 Funktion = **28,92 €**
4. **Ziff. 3.3**  
bisher 55,49 € mtl. x 4 % = 2,22 € x 1 Funktion = **26,64 €**
5. **Ziff. 3.4.1**  
bisher 31,00 € mtl.; jetzt 32,21 €; Diff. = 1,21 € x 2 Funktionen = **29,04 €**
6. **Ziff. 3.4.2**  
bisher 50,00 € mtl. x 4 % = 2,00 € x 2 halbe Funktionen = **24,00 €**
7. **Ziff. 3.5.1**  
bisher 31,00 € mtl.; jetzt 32,21 €; Diff. = 1,21 € x 3 Funktionen = **43,56 €**
8. **Ziff. 3.5.2**  
bisher 15,50 € mtl. x 4 % = 0,62 € x 3 Funktionen = **22,32 €**
9. **Ziff. 3.6**  
bisher 61,68 € mtl.; jetzt 64,09 €, zuzüglich  
bisher 3,30 € mtl.; jetzt 3,43 €  
Diff. = (2,41 € + 0,13 €) x 1 Funktion = **30,48 €**
10. **Ziff. 4**  
bisher 12,71 € mtl.; jetzt 13,21 €;  
Differenz = 0,50 € x ca. 200 Unterrichtsstunden = **100,00 €**

### **Zwischensumme 2**

Die Mehrkosten im Bereich der Ziffern 3 und 4 betragen **jährlich** ca. **625,00 €**

### **4 Gesamtmehrkosten**

Die Gesamtmehrkosten betragen unter Berücksichtigung der vorgenannten Bemerkungen **jährlich** ca. **975,00 €**

### **5 Deckungsvorschlag**

Ein Deckungsvorschlag kann von 2-17 nicht gemacht werden

### **6 Inkrafttreten**

Die Änderung des § 10 der Hauptsatzung soll **rückwirkend zum 01.07.2008** in Kraft treten.

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom  
22.07.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2004**

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2009 folgende Satzung:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10**

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehrludwigshafen am Rhein (FF) und Ausbilderentschädigung**

**(1) Aufwandsentschädigung**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigshafen am Rhein erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und ihres persönlichen Aufwandes bei angeordneten Einsätzen und angeordneten Dienstleistungen eine Aufwandsentschädigung in Form einer Pauschale. Diese Pauschale beträgt:

<b>1.</b>	<b>Angeordnete Einsätze / Bereitschaften</b>	<b>Beträge in €</b>
	für nicht im einzelnen nachweisbare Aufwendungen pro Person und Einsatz / Bereitschaften	
	( Mehrere aufeinanderfolgende Einsätze im Rahmen einer Alarmierung (d.h. einmaliges Ausrücken zum Gerätehaus) werden bezüglich der Abrechnung der Aufwandsentschädigung als <u>ein</u> Einsatz gewertet.)	
	- bis 3 Stunden	5,20
	- mehr als 3 bis 6 Stunden	7,80
	- mehr als 6 bis 9 Stunden	10,40
<b>2.</b>	<b>Angeordnete Dienstleistungen</b>	
2.1	Ausbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen usw. für einzeln nicht nachweisbare Aufwendungen	
	- bis 6 Stunden	3,43
	- bis 8 Stunden	7,97
	- mehr als 8 Stunden	11,06
2.2	Feuersicherheitswachen (Pfalzbau, Eberthalle, sonstige Veranstaltungen) pro Stunde	9,84
2.3	Sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen bei außergewöhnlichen Lagen	wie 2.2

<b>3.</b>	<b>monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionen</b>	
3.1.1	Führer /-in von Einheiten	115,42
3.1.2	Führer /-in von Einheiten - Stellvertretung	57,71
3.2	Stadtfeuerwehrobmann / -obfrau	64,09
3.3.	Führer /-in von selbständigen Teileinheiten	57,71
3.4.1	Gerätewart /-in (Einheiten Oppau und Stadtmitte)	32,21
3.4.2	Gerätewart /-in (Einheit Ruchheim)	52,00
3.5.1	Jugendfeuerwehrwart /-in	32,21
3.5.2	Jugendfeuerwehrwart /-in - Stellvertretung	16,12
3.6	Stadtyugendfeuerwehrwart /-in <u>zuzüglich</u> 3,43 EUR für jede im Stadtgebiet aufgestellte Ju- gendfeuerwehr	64,09
<b>4.</b>	<b>Ausbilderentschädigung</b>	
	für die Ausbildung der Angehörigen der FF - pro Unterrichtsstunde -	13,22

**(2) Zukünftige Anpassung der Beträge**

Alle aufgeführten Beträge ändern sich künftig jeweils um den gleichen Vomhundert-  
satz entsprechend der Anhebung der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungs-  
verordnung (FwEVO); dies gilt auch für die Entschädigungssätze, die nicht in der  
FwEVO geregelt sind.

Als Zeitpunkt für die Anhebung dieser Beträge gilt das Inkrafttreten der FwEVO.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den .....

gez.

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

---

Konjunkturpaket II - Vorübergehende Änderung der Zuständigkeitsordnung

KSD 20090285

---

Der vom Bund im Rahmen des Konjunkturpaketes II beschlossene Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes sieht eine Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Aus diesem Grund hat der Ministerrat Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 10. Februar 2009 bis zum 31.12.2010 befristete Regelungen für die Landesbehörden und die landesunmittelbaren juristischen Personen erlassen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Anwendung dieser Regelungen empfohlen. In Umsetzung des Ministerratsbeschlusses gilt für die Stadtverwaltung Ludwigshafen und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) seit dem 08.04.2009 eine entsprechende, bis zum 31.12.2010 befristete Änderung der Vergaberegulungen (VA Nr. 12).

Danach kommen für Beschränkte Ausschreibungen und für Freihändige Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (nationale Vergabeverfahren) folgende Schwellenwerte zur Anwendung:

- Die Vergabe von Bauleistungen kann im Wege der Beschränkten Ausschreibung bis 1.000.000 Euro (netto) und in Freihändiger Vergabe bis 100.000 Euro (netto) erfolgen.
- Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen kann im Wege Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe jeweils bis 100.000 Euro (netto) erfolgen.

Damit die mit diesen Änderungen u.a. bezweckte Beschleunigung von Investitionsvorhaben eintreten kann, sollen auch die in der Zuständigkeitsordnung vorgegebenen Schwellenwerte für die Zuständigkeit der Ausschüsse, der Oberbürgermeisterin und der Werkleitung für Vergaben wie aus der Anlage ersichtlich angepasst werden.

### **ANTRAG**

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der bis zum 31.12.2010 befristeten Änderung der Zuständigkeitsordnung wie aus der Vorlage ersichtlich wird zugestimmt.

Anlage

**Zuständigkeitsordnung  
für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des  
Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2009**

I. Hauptausschuss (§ 5 ZustO)

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 9 ZustO entscheidet der Hauptausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*), soweit nicht ein Fachausschuss oder der Werksausschuss zuständig ist.

II. Bau- und Grundstücksausschuss (§ 7 ZustO)

1. Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 3 ZustO entscheidet der Bau- und Grundstücksausschuss über die Vergabe von Leistungen nach VOF über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*), soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist; ist bei der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflichen Tätigen im Zusammenhang mit Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 500.000,00 EUR (*bisher: 250.000,00 EUR*) maßgebend.
2. Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 9 ZustO entscheidet der Bau- und Grundstücksausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 200.000,00 EUR (*bisher: 100.000,00 EUR*) nach VOB sowie über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*) nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist.

III. Schulträgerausschuss (§ 12 ZustO)

Abweichend von § 12 Nr. 3 ZustO entscheidet der Schulträgerausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Schulbereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

IV. Kulturausschuss (§ 13 ZustO)

Abweichend von § 13 Nr. 7 ZustO entscheidet der über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Kulturbereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

V. Sozialausschuss (§ 14 ZustO)

Abweichend von § 14 Nr. 5 ZustO entscheidet der Sozialausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Sozialbereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

VI. Jugendhilfeausschuss (§ 15 ZustO)

Abweichend von § 15 Abs. 3 ZustO entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Jugendhilfebereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

#### VII. Sportausschuss (§ 16 ZustO)

Abweichend von § 16 Abs. 2 Nr. 3 ZustO entscheidet der Sportausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Sportbereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

#### VIII. Werksausschuss (§ 17 ZustO)

1. Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 8 ZustO entscheidet der Werksausschuss über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Wert von über 200.000,00 EUR (*bisher: 100.000,00 EUR*).
2. Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 9 ZustO entscheidet der Werksausschuss über die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen nach VOL oder VOF im Wert von über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*); ist bei der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflichen Tätigen im Zusammenhang mit Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 500.000,00 EUR (*bisher: 250.000,00 EUR*) maßgebend.

#### IX. Oberbürgermeisterin (§ 19 ZustO)

1. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 2 ZustO entscheidet die Oberbürgermeisterin über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOB bis 200.000,00 EUR (*bisher: 100.000,00 EUR*) und VOL bis zu 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*) im Einzelfall.
2. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 8 ZustO entscheidet die Oberbürgermeisterin über Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflich Tätigen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*) nicht übersteigt. Ist bei Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 500.000,00 EUR (*bisher: 250.000,00 EUR*) maßgebend.

#### X. Werkleitung (§ 20 ZustO)

1. Abweichend von § 20 Abs. 3 Nr. 4 ZustO entscheidet die Werkleitung über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Wert von bis zu 200.000,00 EUR (*bisher: 100.000,00 EUR*).
2. Abweichend von § 20 Abs. 3 Nr. 5 ZustO entscheidet die Werkleitung über die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen nach VOL im Wert von bis zu 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).
3. Abweichend von § 20 Abs. 3 Nr. 6 ZustO entscheidet die Werkleitung über die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen Freischaffenden, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*) nicht übersteigt. Ist das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 500.000,00 EUR (*bisher: 250.000,00 EUR*) maßgebend.

XI. Bei den oben genannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge.

XII. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 08.04.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.